

1854 die Betheiligten zu bescheiden seien, daß die Bezüge aus der Parochie Cannewitz nunmehr an die ohnehin gering dotirte Kirchschulstelle zu Cannewitz zu überweisen seien und nicht mehr an das Schullehn zu Merchau. Erst hierauf sollte wegen Dotirung einer zweiten Schulstelle zu Merchau ein Verhandlungstermin anberaumt werden unter Zuziehung des Patrons. Ich gebe zu, daß die Sache schon seit 1845 im Werke gewesen und zwischen den Betheiligten mit Zuziehung des Patrons verhandelt worden sein mag; aber von der Verweisung der Rente von 36 Thaler 25 Neugroschen 6 Pfennige an die Kirchschulstelle zu Cannewitz ist damals noch nicht die Rede gewesen. Dies haben das Cultusministerium und die Kreisdirection erst jetzt angeordnet und nun erst die Verhandlungen darüber eintreten lassen. Die Lage der Sache ist ganz einfach, Merchau war eine Parochie und hatte einen Pfarrer und Diakonus und eine Kirchen- und Schulstelle. In Cannewitz nebst 5 oder 6 Ortschaften, bestand eine Filialkirche, in welcher der Diakonus den Gottesdienst versah. Ferner war in Cannewitz ein Katechet, der wahrscheinlich den Kirchendienst in dieser Filialkirche zu besorgen hatte. Das Kirchschullehre in Merchau hat eben bloß den Kirchendienst in Merchau besorgt. Nun, meine Herren, dagegen ist ja nichts zu sagen, daß eine Trennung des Kirchen- und Schulverbandes stattgefunden hat; das kommt jeden Tag in unserm kirchlichen Leben vor, daß eine neue Parochie begründet wird und daß gewisse Einkünfte von der alten auf die neue Stelle oder von der alten Kirchengemeinde auf die neue Gemeinde verwiesen werden; das muß regulirt werden. Aber das kann nicht ohne den Patron und nicht ohne seine Bewilligung erfolgen. Wenn der Patron sagt, ich gebe es nicht zu, daß die und die Einkünfte der fundirten Stelle, über welche ich Patron bin, abgezogen und einer andern überwiesen werden; wenn er sagt, ich gebe das nicht zu, so kann nach meiner Ansicht aus der Sache nichts werden, dann ist die Sache aus, es müßte denn die Verweigerung auf ganz frivolen und nichtigen Gründen beruhen. Ich als Patron und Collator habe über die Stiftung zu verfügen, aber nicht das Cultusministerium oder die Kreisdirection. Es ist schon manchmal vorgekommen, daß die Kreisdirection etwas aus dem Kirchenvermögen bewilligt hat, und wenn es nur ein Thaler für Haltung des Kirchen- und Schulblatts oder 20 Thaler zu einer kleinen Baulichkeit war. Nein, meine Herren, die Kreisdirection kann nichts bewilligen. Bewilligen kann bloß der Kirchen- oder Schulpatron, und wenn ich als Patron nichts bewillige, so hört es auf. Wenn ich nicht zugebe, daß z. B. ein Pfarr- oder Kirchenholz ausgerodet und abgeholzt werde, so kann das Cultusministerium nicht sagen, wir bewilligen es doch. Der Superintendent muß sein fiat zu der Bewilligung des Patrons geben; er muß sagen, ob er einverstanden sei oder nicht; der Consistorialbehörde steht dasselbe zu, aber anordnen darf sie eine

Ausgabe aus dem Kirchenvermögen nicht. Worin besteht nun die Verletzung, über welche Beschwerde geführt wird? Erstens besteht sie darin, daß der Patron wegen Ueberweisung von 36 Thaler 25 Neugroschen 6 Pfennige nicht zur rechten Zeit gehört worden ist. Er ist gehört worden; allein erst nach der Verordnung vom 20. Juli 1855. Beiläufig will ich erwähnen, daß es in der Verordnung heißt: es solle wegen Dotirung einer zweiten Schulstelle zu Merchau mit der dasigen Schulgemeinde unter Zuziehung des Patrons anderweit verhandelt werden. Nun ja; die Schulgemeinde wird zuerst genannt, dann kommt erst der Patron, das ist so der Geschäftsstyl. Die Verletzung bestand erstens darin, daß der Patron nicht gehört worden ist zur rechten Zeit; die Verletzung besteht ferner darin, daß man sagt, ja, er solle gehört werden, aber er dürfe nicht widersprechen, er habe kein Widerspruchsrecht. Darin, meine Herren, liegt der Punkt, in welchem ich nie und nimmermehr nachgeben werde. Ferner liegt die Verletzung darin, daß über eine Stiftung verfügt worden ist. Die Schulstelle in Merchau ist eine Stiftung; einer Stiftung aber soll man nichts entziehen, wenn nicht ganz überwiegende Gründe vorliegen, und nicht ein vollständiges Einverständnis aller betheiligten Parteien vorhanden ist. Hier muß man mit großer Vorsicht zu Werke gehn, und hier hatte der Patron nicht eingewilligt. Etwa bloß deswegen, weil der neue Kirchschullehrer zu Cannewitz zu wenig hat und weil die Zinspflichtigen nach Cannewitz in die Kirche gehen, das war kein Grund, um eine Ausgleichung im bloßen Verwaltungswege zu beschließen. Das würde dahin führen, daß alle Pfarr- und Schulstellen im ganzen Lande ausgeglichen werden müßten, daß alle Einkünfte in eine Kasse gezogen würden, so daß man dann Jedem seinen bestimmten Antheil davon gäbe, und daß der Unterschied zwischen armen und reichen Stellen ganz aufhörte. Dann hört freilich das Recht der Stiftungen auf. Wenn man aber sieht, wie man mit der größten, ältesten und ehrwürdigsten Stiftung unsers Landes, mit dem Domstifte zu Meissen, umgegangen ist, da kann man sich nicht wundern, wenn man jetzt mit kleinern Stiftungen eben so verfährt. In einem Lande, welches väterlich regiert wird, wie Sachsen, sind Verwaltung und Gesetzgebung gewiß eine hohe Wohlthat, die wir als Stände mit allen Kräften unterstützen müssen. Aber, meine Herren, Verwaltung mit Bureaucratie vermischt, und bureaukratischer Willkür; Gesetzgebung auf bloßer blinder Majorität beruhend, können etwas sehr Gefährliches werden, und diesem Streben muß man mit allen gesetzlichen Mitteln widerstreben. Daß aber soviel Fälle vorkommen, wo in Kirchen- und Schulsachen Beschwerde geführt werden muß und Streit entsteht, das kommt von der gänzlich falschen Stellung der Kirchen- und Schulinspection und des Patrons zu derselben oder in derselben. Es besteht noch immer der tief einge-